Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 52

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einer derselben erhalten habe! Im einen wie im andern Fall sei aber die Gemeinde wegen dem "anstoßenden" — allerdings durch die Bahnlinie getrennten — Grundsbesit — perimeters d. h. beitragspflichtig.

Der Regierungsrat hat die Begehren der Rekurrenten in allen Teilen abgewiesen und zwar unter anderem aus

folgenden Erwägungen:

Das Sträßehen beeinflußt nur die Verkehrsmöglichsteiten zu den returrentischen Liegenschaften; eine Fortsetzung pors oder rückwärts ist kaum se zu erwarten. Nach dem kantonalen Straßengeset wie nach der lokalen Bauordnung sind aber Gemeindestraßen solche, die mehrere Quartiere unter sich oder mit einer Staatssoder Gesmeindestraße verbinden und im wesentlichen dem innern Verkehre zu dienen; als Quartiers oder Nebenstraßen bezeichnen aber beide Gesetz übereinstimmend solche Straßen und Wege, die vornehmlich der Ueberbauung oder Nuthbarmachung der anstoßenden Grundstücke dienen.

Ebensowenig vermag die Naniengebung zu bewirken, daß die Straße als Gemeinbestraße gelten nuß; denn wenn auch die bestehende Straße als Gemeindestraße klassisiert ist, kann die Fortsetzung doch als Nebenstraße klassisiert werden, wenn — was wirklich zutrifft — die tatsächlichen Verhältnisse nur eine solche erfordern.

Die Refurrenten verlangen nun Ausdehnung des Perimeters, der diese Nebenstraße bezahlen soll, auf die jenseits der Bahn liegende Liegenschaft, weil nicht nur die eine Seite der Straßengegend, sondern auch die andere, und zwar in gleicher Distanz von der Straße weg, einbezogen werden müsse. Eine solche mechanische Umgrenzung der "beteiligten Gegend" kennt aber die Administrativpraxis nicht; sie ergibt sich auch keineswegs aus dem Straßengesetze. Denn dieses will nach den Grundsähen der Borteilsausgleichung nur denjenigen Boden zur Kostendeckung beiziehen, der aus der Straße einen Borteil zieht. Wo dieser interessierte Boden liegt, ist ganz gleichgültig; einzig der Vorteil gibt den Grund zum Einbezug.

Es ist auch zu beachten, daß das Gesetz nirgends von einem "Perimeter" spricht, daß dieses Wort vielsmehr in der gewöhnlichen und in der Rechtssprache verwendet wird für den im Gesetz niedergelegten Begriff "beteiligte Gegend". Daraus ergibt sich ganz klar, daß aus der Berdeutschung des Wortes "Perimeter" gar nichts abgeleitet werden darf, daß vielmehr immer auf den im Gesetz gegebenen Begriff zurückzugehen ist.

Für die jenseits der Bahn gelegene Liegenschaft könnte nur dann aus der neuen Straße ein Borteil erwachsen, wenn ein bequemerer oder doch mindestens ein neuer Zugang geschaffen würde. Dies ist aber nicht der Fall; er wird auch in Zukunft höchst wahrscheinlich nicht einstreten, da keine Aussicht besteht, daß die Bahnverwaltung einen Uebergang zugestehen werde. Damit ist dargetan, daß auch diesem Begehren der Rekurrenten keine Folge gegeben werden kann.

Holz-Marktberichte.

Bom Mannheimer Holzmarkt. Der Brettermarkt hat auch während der letzten Berichtswoche keine Besserung zu verzeichnen. Die Eindeckungen waren wohl etwas lebhaster als seither, doch immer noch nicht so bedeutend, daß man von einer in die Augen springenden größeren Abnahme sprechen könnte. Der hauptsächlichste Grund der Zurückhaltung in Erteilung von Austrägen dürfte wohl in der Breisfrage sein. Die Grossisten sollen billiger verkausen, während ihrerseits beim Einkauf höhere Preise angelegt werden mußten. Die Abnehmer Kheinslands und Westslens wollen keinesfalls die Forderungen

der südbeutschen Grossisten bewilligen, benn sie sind nicht angewiesen, gegenwärtig süddeutsche Ware zu kaufen, wenigstens soweit schmale Bretter in Betracht kommen. Bon Memel werden nach dem Rheine in diesen Sorten große Mengen zu billigem Preise angeboten. Günstiger liegt dagegen das Geschäft in breiten Brettern. Hier sind die Abnehmer mehr auf Süddeutschland angewiesen, weshalb letztere auch verhältnismäßig umfangreiche Posten kaufen. Die Grossisten strüben sich aber, breite Ware allein abzugeben, sie bedingen vielmehr die Milnahme eines entsprechenden Quantums schmaler Sorten. Im Rundholz ist der Verkauf noch still, da die Langholzhändler die Gebote der Käufer nicht akzeptieren wollen. Sie fordern vielmehr höhere Preise, die später doch wohl bewilligt werden müssen.

("Deutsche Zimmermeifter-Ztg.")

Gichenholzmarkt im Spessart. Während der süngsten Zeit hat eine Reihe von Eichenstammholz-Verkäusen statzgefunden, die sich durchweg guten Besuchs und reger Nachfrage ersreuten und die auch sehr befriedigend abschnitten. Im Forstamt Steinach erzielte Eichenstammholz 1*Kl. Mt. 323, İ.Kl. Mf. 205, 2.Kl. Mt. 132, 3.Kl. Mf. 95, 4.Kl. Mt. 79, 5.Kl. Mt. 61, 6.Kl. Mt. 35, 7.Kl. Mt. 25 und 8.Kl. Mt. 17 per m³ ab Wald. Bei einer zweiten Versteigerung des gleichen Forstamtes erlöste Eichenstammholz 1*Kl. Mt. 372.50, 1.Kl. Mt. 231.50, 2.Kl. Mt. 123.50, 3.Kl. Mt. 98.50, 4.Kl. Mt. 91.50, 5.Kl. Mt. 76.50, 6.Kl. Mt. 42.25, 7.Kl. Mt. 24.50 und 8.Kl. Mt. 13.30 per m³ ab Wald. Für die stärtsten Stämme interessierte sich hauptsächlich die Fournier-Fabrifation, die auch die höchsten Preise anlegte. Bei dem letzen Verkauf überschritten die Erlöse die Taxe um rund 20 %.

("Frankf. Ztg.") Die Sägeinduftrie des württembergischen Schwarzwaldes verfügte über einen angemeffenen Beftand an Aufträgen, um befriedigenden Betrieb unterhalten zu können. Besonders rege war der Eingang an Bauholzbestellungen neuerdings, die vielfach vom Rheinland und Weftfalen aus erfolgten. Bezahlt wurden zulett, frei Schiff Mittelrhein, für baukantige Tannenhölzer Mt. 44 bis 441/2. Die Nachfrage nach Brettern befferte sich in letter Zeit weiter und die bisberigen hohen Preise konnten sich behaupten. Rundholz war andauernd gesucht. Nicht nur Tannen- und Fichtenholz, fondern auch Eichenmaterial. Das Forstamt Sulzbach verkaufte gegen 3500 m³ Nadelstammholz in normaler Ware zu 119 %, in Ausschußqualität zu 109% der Tage. Das Forstamt Schorndorf löste für Tannen- und Fichtenlangholz 113 %, für Forlenholz 110 % der Taxen. Die Sägeinduftrie war ("Frankf. Ztg.") Hauptabnehmerin.

Verschiedenes.

MS Lehrer für Baufächer am Technitum Burgdorf ift an Stelle des zurücktretenden Architekten G. von Tobel Architekt Walter Müller von Zürich gewählt worden.

Bum Stadtingenieur von Solothurn hat der Gemeinderat von 14 Bewerbern provisorisch Hrn. Armin Reber von Bern gewählt. — An die neu geschaffene Stelle eines Bauschreibers beim Bauamt wurde Herr Kanzleisefretar Albert Stämpfli gewählt.

Banordnung für Groß-St. Gallen. Gestügt auf das Ergebnis einer im gemeinsamen Baukollegium St. Gallenstraubenzell-Tablat gepflogenen Aussprache erklärte sich der Stadtrat damit einverstanden, daß der Entwurf zu einer gemeinsamen Bauordnung für die drei Gemeinden